

Statuten

BOGENSCHÜTZEN
DÜBENDORF

STATUTEN

12. Auflage 2025

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet, alle anderen Geschlechtsidentitäten sind selbstverständlich miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.:	Artikel:	Seite:
	Verein	
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Ethik	3
	Mitgliedschaft	
4	Mitgliedschaft	3
5	Aufnahme	4
6	Löschung der Mitgliedschaft	4
	Organe des Vereins	
7	Organe	5
8	Vereinsversammlung (VV)	5
9	Rechte und Pflichten der VV	5
10	Abstimmung	5
11	Auflösung des Vereins	6
12	Vorstand	6
13	Aufgaben des Vorstandes	6
14	Chargen der Vorstandsmitglieder	7
15	Revisor	8
16	Trainer	8
	Rechnungswesen	
17	Einnahmen und Ausgaben	8
18	Verbindlichkeiten	8
19	Rechnungsjahr	8
20	Finanzkompetenz	9
21	Beiträge	9
	Verschiedenes	
22	Versicherung	9
23	Anschrift/Domizil	9
24	Signet	10
25	Inkrafttreten	10



Bogenschützen Dübendorf

I. Verein

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „**Bogenschützen Dübendorf**“, im folgenden **BSD** genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Dübendorf im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der Verein ist konfessionell und politisch nicht gebunden.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Bogenschützen Zürich (KBZ) und des Schweizer Bogenschützen-Verbandes/SwissArchery Association (SAA) sowie Field Archery Association Switzerland (FAAS).

Zweck

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bogenschiessens, des Vereinslebens und der Kameradschaft sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren.

Ethik

Artikel 3

Der BSD setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSD anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet die Grundsätze unter seinen Mitgliedern.

Der BSD und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der BSD sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem BSD angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer verwendet ihre Verfahrensvorschriften. Im Übrigen gelten die Statuten des Schweizerischen Bogensport-Verbandes analog für den Rechtsweg und die Einsprache gegen Entscheidungen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied kann jede Person werden, welche die in Art. 2 und 3 niedergeschriebenen Grundsätze anerkennt. Der BSD setzt sich zusammen aus:

Mitglieder

Mitglied kann jede Person ab vollendetem 21. Altersjahr werden. Das Mitglied kann am Vereinsleben und am Training teilnehmen und ist gleichzeitig Mitglied bei SwissArchery.

Eine Mitgliedschaft ist mit oder ohne zusätzliche Turnierlizenz von Swiss-Archery möglich.

- Jugendmitglieder** Ein Jugendmitglied ist ein Jugendlicher bis zum vollendeten 21. Altersjahr und wechselt mit dem Erreichen des 21. Altersjahr automatisch zur Kategorie Mitglied. Das Jugendmitglied kann am Vereinsleben und am Training teilnehmen und ist gleichzeitig Mitglied bei SwissArchery. Eine Mitgliedschaft ist mit oder ohne zusätzliche Turnierlizenz von SwissArchery möglich.
- Ehrenmitglieder** Eine Person, welche dem BSD besondere Dienste erwiesen hat, kann durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Mitglied. Es ist bei SwissArchery registriert, erhält aber keine Turnierlizenz. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Gönner** Ein Gönner kann am Vereinsleben teilnehmen, nicht aber am Schiessbetrieb und ist nicht stimmberechtigt.

Aufnahme

Artikel 5

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Trainer können Empfehlungen abgeben. Die gewählten Mitglieder werden an der nächsten VV vorgestellt. Für Bewerber, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters nötig. Es wird eine Eintrittsgebühr erhoben, welche jährlich von der VV festgelegt wird.

Löschung der Mitgliedschaft

Artikel 6

- Austritt:** Im Falle eines Austrittes hat dieser mittels schriftlicher Kündigung per Ende des Kalenderjahres an den Vorstand, bzw. ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedschaftsbeiträge besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Ableben:** Bei Versterben des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- Ausschluss:** Mitglieder, welche ihre Pflichten dem Verein gegenüber in grober Weise vernachlässigen oder den Verein durch ihr Verhalten schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit, ohne Angabe der Gründe gegenüber den restlichen Vereinsmitgliedern, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung geschuldeter Beiträge.

III. Organe des Vereins

Organe

Artikel 7

Organe des BSD:

- A) Vereinsversammlung (VV)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisor

Vereinsversammlung (VV)

Artikel 8

Die ordentliche VV findet bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor Abhaltung der VV unter Angaben der Traktanden.

Anträge an die VV sind spätestens 14 Tage vor derselben dem Präsidenten schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.

Über Anträge, die nach der Frist eingereicht werden, kann der Vorstand auf Eintreten abstimmen lassen.

Weitere VV können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Teilnahme an der VV ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss die Abmeldung beim Präsidenten spätestens eine Woche vor der VV erfolgen.

Rechte und Pflichten der VV

Artikel 9

Die VV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

- A) Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- B) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- C) Abnahme der Jahresrechnung
- D) Déchargeerteilung an den Vorstand
- E) Mutationen (Information zu Wechsel der Mitgliederkategorie, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern)
- F) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- G) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- H) Genehmigung des Jahresbudgets
- I) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
- J) Statutenänderungen
- K) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- L) Ehrungen

Abstimmung

Artikel 10

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Auflösung des Vereins

Artikel 11

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der VV herbeigeführt werden. Die Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder das Weiterbestehen des Vereins verlangen. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens (nach Abzug aller Passiven und Schulden) soll an dieser VV ein Beschluss gefasst werden.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- A) Präsident
- B) Vizepräsident
- C) Kassier
- D) Aktuar
- E) Materialwart (diese Funktion kann mit ein bis zwei Personen besetzt werden)

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist wieder wählbar.

In der Regel sollte die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten nicht im gleichen Jahr enden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben des Vorstandes

Artikel 13

- Leitung des Vereins, Durchführung der Beschlüsse der VV und Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation des Vereinsbetriebes
- Vorbereitung und Durchführung der VV sowie weiterer Veranstaltungen
- Vorlegen des Jahresbudgets an die VV
- Festlegen des Jahres- und Kursprogrammes
- Organisation von Öffentlichkeitsarbeiten und Werbung
- Führen der laufenden Geschäfte
- Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einsetzen von Funktionären (Trainer, Platzwart u.a.), Kommissionen, Delegierten oder einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spenden.

Chargen der Vorstandsmitglieder

Artikel 14

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und überwacht den gesamten Geschäftsgang.
Er beruft die VV und Vorstandsitzungen ein und leitet sie.
Er achtet auf die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der VV und der des Vorstandes.
Er verfasst den Jahresbericht.
Der Präsident ist über alle vereinsinternen und externen Geschäfte zu informieren.
Er regelt Sonderfälle im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten im Verhinderungsfalle oder Interessenkollision.
Er kann auch mit weiteren Aufgaben beauftragt werden.

Aktuar

Der Aktuar erledigt die Sekretariatsarbeit, führt Versammlungsprotokolle und verwaltet das Vereinsarchiv.
Die Protokolle sind in der Regel innert Monatsfrist den zu den jeweiligen Sitzungen und Versammlungen eingeladenen Personen zuzustellen.

Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt die damit verbundenen Geschäfte und ist für die ordnungsgemässe Buchführung zuständig.
Er orientiert den Präsidenten auf Verlangen über die finanziellen Geschäfte.
Auf Wunsch des Vorstandes ist durch den Kassier eine Zwischenbilanz und Betriebsrechnung zu erstellen.
Er erstellt zuhanden des Vorstandes jeweils rechtzeitig einen Budgetentwurf für das kommende Jahr.
Per Stichtag 31. Dezember ist jeweils eine Bilanz und Betriebsrechnung zu erstellen.

Materialwart

Der Materialwart ist zuständig für den Unterhalt des Clubhauses und des Geländes sowie für sämtliches Material, das für einen geregelten Schiessbetrieb notwendig ist.
Er legt dem Vorstand jedes Jahr ein Budget für Anschaffungen vor.
Wird die Funktion Materialwart mit zwei Personen besetzt, liegt die Aufteilung des Zuständigkeitsbereichs in ihrer Kompetenz.

Zeichnungsberechtigung:

Rechtsgültige Unterschriften erfolgen kollektiv zu zweien.
Zeichnungsberechtigt sind: Präsident, Kassier, Vizepräsident und Aktuar.
Ausnahmen: Der Kassier zeichnet im Zahlungsverkehr einzeln.

Revisor

Artikel 15

Der Rechnungsrevisor des Vereins wird von der VV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat die Pflicht, Buchhaltung und Belege einer jährlichen Prüfung zu unterziehen und erstellt zuhanden der VV einen schriftlichen Bericht. Festgestellte Missstände sind sofort dem Präsidenten mitzuteilen.

Trainer

Artikel 16

Die Trainer sind zuständig für die Durchführung und Organisation der Kurse. Die Trainer legen dem Vorstand das jährliche Kursprogramm zur Genehmigung vor. Sie sind berechtigt, gegen einen vom Vorstand festgelegten Betrag mit Mietvertrag Bogenmaterial zu vermieten und sind zuständig für den Unterhalt Bogenmaterial und –werkzeuge und führen eine Inventarliste. Die Trainer, welche die J+S-Ausbildung absolviert haben, haben Anspruch auf eine Trainerentschädigung, die vom Vorstand festgelegt wird.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen und Ausgaben

Artikel 17

Die **Einnahmen** des Vereins BSD bestehen aus:

- A) Mitgliederbeiträgen
- B) Eintrittsgebühren
- C) Beiträgen von Gönnern, Sponsoren usw.
- D) Erträgen aus Veranstaltungen
- E) Erträgen aus Kursen
- F) Subventionen
- G) Materialvermietung und –verkauf
- H) Vermietung Clubgelände
- I) Weiteren, den Vereinszweck fördernden Massnahmen

Die **Ausgaben** des Vereins BSD sind detailliert im Jahresbudget aufgeführt.

Verbindlichkeiten

Artikel 18

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein macht für den Schiessbetrieb und Unterhalt der Anlagen keine Schulden. Ausnahmen kann die VV bewilligen. Für Anlässe werden separate Budgets erstellt, die selbsttragend sein müssen.

Rechnungsjahr

Artikel 19

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.



Bogenschützen Dübendorf

Finanzkompetenz

Artikel 20

Der Vorstand kann über die anlässlich der VV genehmigte Summe der Auslagen für die entsprechenden Verwendungszwecke verfügen. Zusätzlich kann er pro Kalenderjahr über einen maximalen Betrag von SFr. 2'000.- (zweitausend) verfügen. Sollte der nicht mittels Budget genehmigte Betrag die Summe von SFr. 2'000.- übersteigen, muss dies anlässlich einer ausserordentlichen oder ordentlichen VV zur Abstimmung gebracht werden.

Beiträge

Artikel 21

Eintrittsgebühr Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Diese wird jedes Jahr an der VV festgelegt und gilt für das laufende Jahr.

Die Eintrittsgebühr beträgt für:

- | | |
|--------------------|------------|
| - Mitglieder | SFr. 200.- |
| - Jugendmitglieder | SFr. 100.- |

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge bestehen aus dem Vereinsbeitrag sowie den Verbandsbeiträgen von SwissArchery.
Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der VV festgelegt und gelten für das laufende Jahr.
Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
Liegen besondere Gründe vor, kann der Präsident den Betrag für einzelne Mitglieder reduzieren.
Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Falls die Funktion des Materialwerts auf zwei Personen aufgeteilt ist, sind beide vom Mitgliederbeitrag befreit.
Der Mitgliederbeitrag erhöht sich für über den Verein angemeldete FAAS-Mitglieder um den FAAS-Jahresbeitrag.

Gönner Als Gönner gelten Personen, die einen Beitrag von mindestens SFr. 50.- bezahlen.

V. Verschiedenes

Versicherung

Artikel 22

Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Sie schliessen selbst eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab, die während der ganzen Mitgliedschaft aufrechterhalten bleiben muss.

Anschrift/Domizil

Artikel 23

Der Sitz des Vereins ist in Dübendorf.

Die Vereinsadresse lautet:

Bogenschützen Dübendorf
8600 Dübendorf



Bogenschützen Dübendorf

Signet

Artikel 24

Der Hintergrund des Vereinssignets ist weiss, die vier Pfeile sind blau. Der Name „Bogenschützen Dübendorf“ ist rot. Der Abschlusskreis um das Signet ist blau.



Inkrafttreten

Artikel 25

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung im April 2025 rechtsgültig angenommen worden.

Alle bisherigen Statuten treten ausser Kraft.

Bogenschützen Dübendorf

Die Präsidentin
Iris Gassler

Die Aktuarin
Verena Filli

Dübendorf, 4. April 2025